

Schema einer Beihilfenprüfung

Das Vorliegen einer möglicherweise unzulässigen Beihilfe kann man schematisch feststellen, indem man beleuchtet, ob der Tatbestand des Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) erfüllt ist. Dann müssen alle Merkmale erfüllt sein.

Wenn nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, handelt es sich nicht um eine Beihilfe und die Prüfung ist beendet.

Wenn alle Merkmale erfüllt sind, wird zunächst geprüft, ob die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013) anwendbar ist. Wenn diese anwendbar ist, liegt keine Beihilfe vor, aber die Formalien nach der De-minimis-Verordnung müssen eingehalten werden.

Wenn die De-minimis-Verordnung nicht anwendbar ist, dann erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung, ob es sich um eine Dawl (=Dienstleistung von allgemein wirtschaftlichem Interesse) handelt. Bejaht man dies, liegt keine Beihilfe vor, aber die Formalien müssen eingehalten werden.

Liegt keine Dawl vor, muss im nächsten Schritt festgestellt werden, ob eine Förderrichtlinie nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) angezeigt oder notifiziert und eingehalten wurde. Bejaht man dies, müssen die Berichtspflichten beachtet werden. Verneint man dies, muss geprüft werden, ob die AGVO für die Einzelbeihilfe anwendbar ist. Wenn die AGVO für die Einzelbeihilfe anwendbar ist, erfolgt eine Anzeige bei der EU-Kommission über das Referat VII 21.

Verneint man die Anwendbarkeit der AGVO, wird geprüft, ob der Beihilferahmen anwendbar ist.

Falls dies im Ergebnis verneint wird, kann die Maßnahme/das Projekt nicht wie geplant weiterverfolgt werden.

Bejaht man die Anwendbarkeit, erfolgt eine Notifizierung an die EU-Kommission zur Einzelfallgewährung.

Kontakt:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

E-Mail: poststelle@wimi.landsh.de